- 13. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1996 für die Verifikationsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 648.700 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;
- 14. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. Februar 1996 hinaus weiterzuführen, für die Aufrechterhaltung der Mission bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 28.229.100 Dollar brutto (27.730.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 30. April 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagen;
- 15. vermerkt mit Genugtuung die freiwilligen Beiträge, die von Deutschland, Südafrika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika entrichtet wurden, und bittet um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 16. beschließt, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung 23. Dezember 1995

50/210. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia³⁶ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1014 (1995) vom 15. September 1995, sowie die Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 B vom 12. Juli 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Dekkung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 19. Dezember 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.684.042 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft und namentlich diejenigen, die ihre veranlagten Beiträge entrichtet haben und denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine zusätzliche Belastung erwächst;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden:
- 4. unterstützt ausnahmsweise, in Ermangelung eines schriftlichen Berichts, die mündlichen Bemerkungen und

³⁶ A/50/650 und Add.1.

³⁷ Siehe Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee, 43. Sitzung, und Korrigendum.

Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

- 5. stellt mit Besorgnis fest, daß zwischen der Beobachtermission und der Schutztruppe der Vereinten Nationen Dienstposten ausgetauscht wurden, was im Bericht des Generalsekretärs nicht entsprechend zum Ausdruck kommt;
- 6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem liberianischen Friedensprozeß auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;
- 7. billigt ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Beobachtermission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;
- 8. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis zum 31. Januar 1996 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) bereitzustellen;
- 9. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 9.773.600 Dollar brutto (9.608.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995 und 1996⁴ zu berücksichtigen;
- 10. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Januar 1996 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 165.400 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- 11. beschließt, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- 12. beschließt außerdem, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachter-

- mission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 226.890 Dollar brutto (224.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. Oktober 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;
- 13. ermächtigt den Generalsekretär, vorbehaltlich einer Verlängerung des Mandats der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. März 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.169.600 Dollar brutto (11.838.800 Dollar netto) einzugehen und diesen Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagen;
- 14. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 15. beschließt, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

100. Plenarsitzung 23. Dezember 1995

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

- 1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.
- 2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter:
- b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 dieser Anlage vorgesehen behandelt;
- c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.